

## Projektauswahlkriterien

zur Feststellung der Förderfähigkeit gemäß Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie (MWE) zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) vom 29.02.2016

Gemäß Ziffer 7.2 der RENplus 2014-2020-Richtlinie entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsbehörde über einen Antrag auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB). Weiterhin berücksichtigt sie die Empfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energieeffizienz (KLEE), dem sie ihre Antragsbewertung gemäß den nachfolgenden Kriterien mit einer entsprechenden Vorlage zur Kenntnis gibt.

Hinweis: Bei den Fördertatbeständen nach Ziffer 2.1 d, f, g, h, j, k, I und 2.2 c der Richtlinie wird bereits <u>vor</u> Antragstellung durch die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) eine Einschätzung der grundsätzlichen Förderfähigkeit der Maßnahme in fachlich-technischer Hinsicht vorgenommen.

- 1. Die ILB prüft die Erfüllung folgender grundlegender Fördervoraussetzungen:
- Antragsberechtigung des Antragstellers
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Fachpolitische Zweckmäßigkeit und Erfüllung der Förderkriterien des beantragten Fördertatbestandes
- Ausschluss der Doppelförderung
- Realisierbarkeit der Maßnahme im Durchführungszeitraum
- Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Ausgaben
- Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben
- Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben
- Gesicherte Finanzierung
- 2. Die entscheidungsgebenden projektspezifischen Auswahlkriterien leiten sich für die ILB sowie bei investiven Maßnahmen auch für die WFBB für ihre Stellungnahme zum Antrag aus folgenden Festlegungen ab:
- Fördertatbestandsübergreifende Projektauswahlkriterien gemäß Ziffer 1.4 und 6.1.1 der Richtlinie
- Fördertatbestandsspezifische Fördervoraussetzungen gemäß
  - Ziffer 2.1 der Richtlinie sowie der korrespondierenden Durchführungshinweise für investive Maßnahmen\* bzw.
  - Ziffer 2.2 der Richtlinie sowie der korrespondierenden Durchführungshinweise für nicht investive Maßnahmen
- Fördertatbestandsübergreifende Förderausschlüsse gemäß Ziffer 4.3 der Richtlinie.

- Nachweis einer Energieeinsparung von 15% zum Istzustand (2.1.d)
- Bestätigung, dass es keinen Vergütungsanspruch nach dem EEG gibt (2.1.d)
- Maßnahme ist nicht gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet (4.3)
- Amortisationszeit mindestens drei Jahre (4.3)
- Beachtung des Bundesvorrangs (6.1.1)

<sup>\*</sup> Beispiel für die fachlich-technischen Kriterien für eine Förderung bei Fördertatbestand 2.1 d: